

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) vom 29.08.2011**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gägelow vom 31. Mai 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Inhalt**

Die Satzung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken (Hallensatzung) in der Fassung vom 14. April 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1: Die Sporthalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Gägelow benutzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle. Für die Benutzung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Hallengebührensatzung erhoben.

Abs. 5 : Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Gägelow durchgeführt werden. Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Gägelow einzuholen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Es wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 3 Abs. 1: Die Sporthalle kann in der Regel montags bis freitags bis 22:00 Uhr Dritten überlassen werden, soweit sie durch die Gemeinde oder ihre Einrichtungen, insbesondere die Schule nicht benötigt wird. Eine Nutzung der Halle in den jährlichen Sommerferien findet grundsätzlich nicht statt. Über Ausnahmen zu den Benutzungszeiten entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen soll die Sporthalle nur zu größeren Veranstaltungen oder für Wettkämpfe und Wettspiele benutzt werden.

§ 12 Abs. 1: Die Benutzer haften für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

Abs. 2: Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Sporthalle und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

Abs. 3: Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Sporthalle sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

Abs. 4: Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister bzw. dem Hallenwart ist umgehend Mitteilung zu geben.

- Abs. 5: Die Gemeinde Gägelow verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer ein Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.
- Abs. 6: Sind die Räumlichkeiten nach Benutzung nachweislich stark verunreinigt oder beschädigt, können im Einzelfall Fachunternehmen mit Reparaturen bzw. Reinigungsleistungen beauftragt werden. Die dabei entstehenden Kosten tragen die Nutzer.
- Abs. 7: Die Gemeinde Gägelow übernimmt keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle mit sich führen bzw. in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 29.08.2011

Uwe Wandel  
Bürgermeister

(Siegel)